

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage 3159/2020

<b>Geschäftsordnung für die Gremien der Seniorenpolitik der Stadt Köln - GOGrSP</b>		
<b>Bisherige Rechtslage</b>	<b>Neu zu beschließen (Änderung in Fett)</b>	<b>Anmerkungen</b>
<b>I. Allgemeines</b>	<b>I. Allgemeines</b>	
<b>§ 1 Aufgaben und Selbstverständnis</b>	<b>§ 1 Aufgaben und Selbstverständnis</b>	
<p><u>Absatz 2</u></p> <p>Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die Arbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik auf Bezirks- und Stadtebene tätig und können Anregungen und Stellungnahmen an die in § 23 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Köln genannten Gremien vorlegen. Die Gremien können die Arbeitsgemeinschaften um Stellungnahmen bitten.</p>	<p><u>Absatz 2</u></p> <p>Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die Arbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik auf Bezirks- und Stadtebene tätig.</p> <p><b>Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik hat das Recht, gemäß § 23 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Köln Anregungen und Stellungnahmen dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen.</b></p> <p><b>Die Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik haben das Recht, gemäß § 23 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Köln Anregungen und Stellungnahmen der jeweiligen Bezirksvertretung vorzulegen.</b></p> <p>Die Gremien können die Arbeitsgemeinschaften um Stellungnahmen bitten.</p>	<p>Die GOGrSP übernimmt die Regelungen aus § 23 Abs. 2 der Hauptsatzung.</p>
<p><u>Absatz 3</u></p> <p>Die Seniorenvertretungen in den jeweiligen Stadtbezirken wählen mit Stimmenmehrheit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. jeweils eine Sprecherin/einen Sprecher. Sie/er ist gleichzeitig Mitglied in der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik.</li> </ol>	<p><u>Absatz 3</u></p> <p>Die Seniorenvertretungen in den jeweiligen Stadtbezirken wählen mit Stimmenmehrheit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. jeweils eine Sprecherin/einen Sprecher. Sie/er ist gleichzeitig Mitglied in der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik.</li> </ol>	

<p>2. jeweils eine Person als Sachverständige für seniorenpolitische Fragen in den Bezirksvertretungen.</p> <p>Für den Verhinderungsfall wird für diese Personen jeweils eine Stellvertretung gewählt.</p>	<p>2. jeweils eine Person als <b>Sachverständige/r</b> für seniorenpolitische Fragen in den Bezirksvertretungen.</p> <p><b>Für den Verhinderungsfall wird für die Funktion des Mitglieds in der StadtAG und für die Sprecherfunktion jeweils eine Stellvertretung gewählt. Für die Person des Sachverständigen wird ebenfalls für den Verhinderungsfall eine Stellvertretung gewählt.</b></p>	<p>Die Stellvertretungen der/des bezirklichen Sprecherin/Sprechers werden durch Verteilung auf zwei Personen entlastet.</p>
<p><b>II. Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik</b></p>	<p><b>II. Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik</b></p>	
<p><b>§ 2 Zusammensetzung</b></p>	<p><b>§ 2 Zusammensetzung</b></p>	
<p><u>Absatz 1</u></p> <p>Den Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik gehören in jedem Stadtbezirk an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die im Stadtbezirk nach der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln (im folgenden „WahlO“) gewählten Mitglieder der Seniorenvertretung der Stadt Köln,</li> <li>2. mindestens zwei Vertreterinnen/Vertreter der im jeweiligen Stadtbezirk tätigen Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, im Bereich der Seniorenarbeit sachkundig und für die Dauer der Wahlperiode benannt,</li> <li>3. je ein Mitglied der Fraktionen in den</li> </ol>	<p><u>Absatz 1</u></p> <p>Den Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik gehören in jedem Stadtbezirk an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die im Stadtbezirk nach der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln (im folgenden „WahlO“) gewählten Mitglieder der Seniorenvertretung der Stadt Köln,</li> <li>2. mindestens zwei Vertreterinnen/Vertreter der im jeweiligen Stadtbezirk tätigen Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, <b>die im Bereich der Seniorenarbeit sachkundig sind und für die Dauer der Wahlperiode von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege benannt werden,</b></li> <li>3. je ein Mitglied der Fraktionen in den</li> </ol>	<p>Präzisierung: Benennung durch die Spitzenverbände selber.</p>

<p>jeweiligen Bezirksvertretungen. Die Mitgliedschaft besteht für die jeweilige Ratsperiode, längstens jedoch für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Fraktion in der Bezirksvertretung und</p> <p>4. die Bürgeramtsleitung.</p>	<p>jeweiligen Bezirksvertretungen. Die Mitgliedschaft besteht für die jeweilige Ratsperiode, längstens jedoch für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Fraktion in der Bezirksvertretung,</p> <p>4. die Bürgeramtsleitung <b>und</b></p> <p><b>5. die für den Bezirk zuständige Seniorenkoordination als beratendes Mitglied.</b></p> <p><b>6. Die Bezirksarbeitsgemeinschaft kann Sachverständige auch als ständige beratende Mitglieder einladen.</b></p>	<p>Verbesserung des Informationsaustausches.</p> <p>Sachverständige können trotz Nicht-Öffentlichkeit der Sitzungen teilnehmen.</p>
	<p><u>Absatz 4</u></p> <p><b>Die unter § 2 Abs. 1 Ziffer 1 – 4 genannten Mitglieder sind in den jeweiligen Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik stimm- und antragsberechtigt. Die unter § 2 Abs. 2 genannten Mitglieder nur im Vertretungsfall.</b></p>	<p>Neu</p> <p>Die übliche Praxis wird fixiert.</p>
<p><b>§ 4 Ablauf der Sitzungen</b></p>	<p><b>§ 4 Ablauf der Sitzungen</b></p>	
	<p><u>Absatz 7</u></p> <p><b>Die Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik tagen in nicht öffentlicher Sitzung.</b></p>	<p>Die übliche Praxis wird fixiert.</p>
<p><b>III Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik</b></p>	<p><b>III Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik</b></p>	
<p><b>§ 6 Zusammensetzung</b></p>	<p><b>§ 6 Zusammensetzung</b></p>	
<p><u>Absatz 1</u></p>	<p><u>Absatz 1</u></p>	

<p>Der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik gehören als Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die in der konstituierenden Sitzung der Seniorenvertretung auf Bezirksebene gewählten Seniorenvertreterinnen/Seniorenvertreter,</li> <li>2. zwei von den Seniorenvertreterinnen/Seniorenvertretern mit ausländischer Staatsangehörigkeit aus ihrer Mitte nach § 20 Abs. 2 WahIO gewählte Mitglieder,</li> <li>3. je eine/ein von den Kölner Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege für die Dauer der Wahlperiode benannte/benannter, im Bereich der Seniorenarbeit sachkundige Vertreterin/sachkundiger Vertreter,</li> <li>4. je ein Mitglied der Fraktionen des Rates der Stadt Köln für die jeweilige Ratsperiode, längstens jedoch für die Dauer der Zugehörigkeit zur Fraktion,</li> <li>5. die/der für Seniorenangelegenheiten zuständige Fachbeigeordnete der Stadt Köln.</li> </ol>	<p>Der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik gehören als Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die in der konstituierenden Sitzung der Seniorenvertretung auf Bezirksebene <b>als Sprecherin/Sprecher gewählten</b> Seniorenvertreterinnen/Seniorenvertreter,</li> <li>2. zwei von den Seniorenvertreterinnen/Seniorenvertretern mit ausländischer Staatsangehörigkeit aus ihrer Mitte nach § 20 Abs. 2 WahIO gewählte Mitglieder,</li> <li>3. je eine/ein von den Kölner Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege für die Dauer der Wahlperiode benannte/benannter, im Bereich der Seniorenarbeit sachkundige Vertreterin/sachkundiger Vertreter,</li> <li>4. <b>eine/ein Vertreterin/Vertreter der Sozial-Betriebe-Köln,</b></li> <li>5. je ein Mitglied der Fraktionen des Rates der Stadt Köln für die jeweilige Ratsperiode, längstens jedoch für die Dauer der Zugehörigkeit zur Fraktion,</li> <li>6. die/der für Seniorenangelegenheiten zuständige Fachbeigeordnete der Stadt Köln.</li> </ol>	<p>Präzisierung</p> <p>Die Sozialbetriebe-Köln sind wichtiger Erbringer von Angeboten für Senior/innen.</p>
<p><u>Absatz 2</u></p> <p>Für die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 – 4 GOGrSP wird jeweils eine Stellvertretung im Verhinderungsfall bestellt.</p>	<p><u>Absatz 2</u></p> <p>Für die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 – 5 GOGrSP wird jeweils eine Stellvertretung im Verhinderungsfall bestellt.</p>	

	<p><b><u>Absatz 3</u></b></p> <p><b>Die unter § 6 Abs. 1 GOGrSP genannten Mitglieder sind stimmberechtigt. Die unter § 6 Abs. 2 GOGrSP genannten Mitglieder sind nur im Vertretungsfall stimmberechtigt.</b></p>	<p>Neu</p> <p>Die übliche Praxis wird fixiert.</p>
<p><b>§ 8 Ablauf der Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft</b></p>	<p><b>§ 8 Ablauf der Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik</b></p>	<p>„Seniorenpolitik“ ergänzt.</p>
<p><u>Absatz 1</u></p> <p>Die/der für die Seniorenangelegenheiten zuständige Fachbeigeordnete der Stadt Köln leitet die Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik. Diese Aufgaben können auf die Leitung des Amtes für Soziales und Senioren oder auf die für Seniorenangelegenheiten zuständige Abteilungsleitung delegiert werden.</p>	<p><u>Absatz 1</u></p> <p>Die/der für die Seniorenangelegenheiten zuständige Fachbeigeordnete der Stadt Köln leitet die Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik. <b>Diese Aufgabe kann</b> auf die Leitung des Amtes für Soziales, <b>Arbeit</b> und Senioren oder auf die für Seniorenangelegenheiten zuständige Abteilungsleitung delegiert werden.</p>	
<p><u>Absatz 2</u></p> <p>Die Sitzungsleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• stellt die Tagesordnung aus Vorschlägen der Mitglieder zusammen,</li> <li>• lädt die Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Sitzung</li> <li>• stellt die technischen Voraussetzungen für den Sitzungsablauf bereit</li> <li>• gewährleistet die Einhaltung dieser Geschäftsordnung und</li> </ul>	<p><u>Absatz 2</u></p> <p>Die Sitzungsleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• stellt die Tagesordnung aus Vorschlägen der Mitglieder zusammen,</li> <li>• lädt die Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik <b>möglichst digital</b> mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Sitzung</li> <li>• stellt die technischen Voraussetzungen für den Sitzungsablauf bereit</li> <li>• gewährleistet die Einhaltung dieser Geschäftsordnung und</li> </ul>	<p>„schriftlich“ ersetzt.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• erstellt/verschickt die Niederschriften.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• erstellt/verschickt die Niederschriften.</li> </ul> <p><b>Vorschläge, Anträge und Anfragen der Seniorenvertretung sind über die SVK-Stadtkonferenz oder die SVK-Gesamtkonferenz einzureichen. Das Nähere regelt die „Geschäftsordnung der Seniorenvertretung der Stadt Köln (GO SVK)“.</b></p>	<p>Dadurch soll verhindert werden, wie zuletzt mehrfach geschehen, dass ein Antrag einer einzelnen Bezirkssenorenvertretung in die nächste Sitzung vertagt wird, da die übrige Seniorenvertretung noch weiteren Beratungsbedarf sieht.</p>
	<p><b><u>Absatz 4</u></b></p> <p><b>Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik tagt in öffentlicher Sitzung.</b></p>	
<p><b>§ 9 Beratungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik</b></p>	<p><b>§ 9 Beratungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik</b></p>	
<p><b><u>Absatz 3</u></b></p> <p>Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik beschließt Anregungen nach § 1 Abs. 2 GOGrSP mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und jede Gruppierung nach § 6 GOGrSP vertreten ist.</p>	<p><b><u>Absatz 3</u></b></p> <p>Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik beschließt Anregungen nach § 1 Abs. 2 GOGrSP <b>in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Köln</b> mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und jede Gruppierung nach § 6 GOGrSP vertreten ist. <b>Das Fehlen des Mitglieds § 6 Abs. 1 Ziffer 4 GOGrSP führt nicht zur Beschlussunfähigkeit des Gremiums.</b></p>	<p>Diese Regelung wurde zusätzlich aufgenommen, da die Sozial-Betriebe-Köln nur mit einem Mitglied vertreten sind und das Fehlen einer einzelnen Person nicht zur Beschlussunfähigkeit des Gremiums führen soll.</p>

<b>V. Schlussbestimmungen</b>	<b>V. Schlussbestimmungen</b>	
<b>§ 11 Rechte und Pflichten</b>	<b>§ 11 Rechte und Pflichten</b>	
<p><u>Absatz 3</u></p> <p>Die von den Fraktionen entsandten Mitglieder, die nicht dem Rat der Stadt Köln angehören und die in die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter erhalten eine pauschale Entschädigung pro Sitzung, die dem Sitzungsgeld gemäß § 25 der Hauptsatzung der Stadt Köln entspricht. Dies gilt entsprechend für die Sachverständigen nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 WahlO.</p>	<p><u>Absatz 3</u></p> <p>Die von den Fraktionen entsandten Mitglieder, die nicht dem Rat der Stadt Köln angehören und die in die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter erhalten eine pauschale Entschädigung pro Sitzung, die dem Sitzungsgeld gemäß § 25 der Hauptsatzung der Stadt Köln entspricht. Dies gilt entsprechend für die Sachverständigen <b>nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 GOGrSP.</b></p>	<p>Die Rechtsgrundlage hat sich nach der letzten Änderung der Wahlordnung am 15.03.2016 geändert.</p>
	<p><u>Absatz 5</u></p> <p><b>Der Rücktritt einer Seniorenvertreterin oder eines Seniorenvertreter ist unverzüglich von dieser/diesem in Schriftform an die Wahlleitung bekannt zu geben.</b></p>	<p>Zeitnahe Nachbesetzung soll ermöglicht werden.</p>
<b>§ 13 Inkrafttreten</b>	<b>§ 13 Inkrafttreten</b>	
<p>Diese Geschäftsordnung tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Die bisherige „Geschäftsordnung für die Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik und die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik der Stadt Köln“ gilt vom gleichen Zeitpunkt an als aufgehoben.</p>	<p>Diese Geschäftsordnung tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. <b>Die bisherige Fassung der „Geschäftsordnung für die Gremien der Seniorenpolitik der Stadt Köln (GOGrSP)“ vom 25.02.2016 gilt vom gleichen Zeitpunkt an als aufgehoben.</b></p>	